

Der Gemeinderat der Stadt Beilstein hat in seiner Sitzung am 17.07.2018 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Beilstein (Kinderbetreuungsordnung)

§ 1

Die Stadt Beilstein betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden-Württemberg (KiTaG). Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr (§ 8) erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

1. **Regelkindergärten:**
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 31 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
2. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
3. **Ganztagsbetreuung**
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 47,5 Stunden
4. **Kinderkrippen Ganztagsbetreuung**
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 47,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren.
5. **Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung- light**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 41,5 Stunden für Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren.
6. **Kinderkrippe Verlängerte Öffnungszeiten**
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung, mit einer Betreuungszeit von 35 Stunden/Woche
7. **Kindergrippe VÖ- light**
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung, mit einer Betreuungszeit von 25 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.08 eines jeden Jahres.

§ 3

Aufgabe der Einrichtungen

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Dabei ist in den Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-9 der Orientierungsplan von Baden-Württemberg die pädagogische Grundlage des Handelns. Neben der spontanen Beobachtung im Alltag ist in diesen Einrichtungen die systematische Erfassung der individuellen Entwicklung von Kindern, deren Dokumentation und Reflektion, Voraussetzung für weiteres pädagogisches Handeln und die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.
- (3) Die Kinder lernen den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

§ 4

Aufnahme und Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) In die Einrichtungen werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis, Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Eintritt in die Grundschule aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird sowohl den Bedürfnissen der behinderten Kinder nach sozialer Eingliederung, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger der Einrichtung.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs.1 setzt die Eingewöhnung durch das „Berliner Modell“ voraus. Die Eltern verpflichten sich zu einer etwa dreiwöchigen Eingewöhnung mit teilweiser Anwesenheitspflicht einer Bezugsperson des Kindes und haben sich rechtzeitig an die betreuende Einrichtung zu wenden um die Eingewöhnung abzusprechen. Die Eingewöhnungszeit kann je nach Verlauf verkürzt werden, bspw. bei einem Wechsel von der Betreuung als unter dreijähriges Kind zur Betreuung für über dreijährige Kinder.

- (5) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie bei Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 nach der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (7) Ein Wechsel der Kinderbetreuungsform nach § 2 Abs. 1 ist maximal einmal jährlich, jeweils mit einer Frist von 4 Wochen auf Monatsanfang, auf schriftlichen Antrag möglich, soweit Kapazitäten verfügbar sind.

§ 5

Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann für die Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 zum Monatsende mit einer 4-wöchigen Frist erfolgen. Sie ist schriftlich bei der Stadt Beilstein, Hauptstr. 19, 71717 Beilstein einzureichen.
- (2) Für Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats Juni gekündigt werden.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis fristlos nach vorheriger erfolgloser Anmahnung schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die zu entrichtende Betreuungsgebühr in Höhe von 2 Monatsentgelten nicht bezahlt wurde,
 - wenn Personenberechtigte sich wiederholt nicht an die in der Benutzungsordnung festgelegten Pflichten halten,
 - zum Schutz von anderen Kindern.

§ 6

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (3) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet.

- (4) Die in den Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 betreuten Kinder sollen bis spätestens 09.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtung gebracht und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Die tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten ist auf maximal 10 Stunden begrenzt.

§ 7

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8

Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird von den Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie von denjenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung veranlassen, eine Benutzungsgebühr entsprechend der **Anlage 1** zu dieser Benutzungsordnung erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Maßstab für die Festsetzung der Benutzungsgebühr ist
- a. bei allen Kinderbetreuungseinrichtungen
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes, das es im Laufe des jeweiligen Kalendermonats erreicht,
 - b. bei den Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs.1
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren (Zählkinder) im Haushalt des Schuldners des Benutzungsentgelts,
 - c. im Übrigen
 - besondere Leistungen, insbesondere Bereitstellung von Essen, Eingewöhnung usw.
 -

(3) Das Benutzungsentgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Benutzungsgebühr ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 v.H.

(4) Die Benutzungsgebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Es ist jeweils im Voraus bis zum 1. Tag des Monats zu zahlen.

Die Gebühr ist unabhängig von den Ferienzeiten für 12 Monate im Jahr zu entrichten.

(5) Zählkinder sind Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Familie leben und dort polizeilich gemeldet sind. Zählkinder sind auch Pflegekinder.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Zahlungspflichtigen leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird das Benutzungsentgelt auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

§ 8a

Essensgeld

(1) Neben der Benutzungsgebühr nach § 8 wird für die Bereitstellung eines warmen Essens von den Sorgeberechtigten ein Essensgeld nach Absatz 2 erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Das Essensgeld beträgt monatlich 80 € bzw. 4 € je Essen.

Für Sonderessen z.B. aufgrund von Allergien, Intoleranzen kann ein Zuschlag erhoben werden.

Im Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1) sowie in der VÖ-light-Krippe in der Langhansstraße wird kein warmes Essen angeboten.

(3) Bei Fernbleiben eines Kindes von der Einrichtung aufgrund einer Erkrankung oder einer 4 Wochen zuvor angemeldeten Abwesenheit von mehr als 10 Tagen im Kindergartenjahr, wird am Ende des Kindergartenjahrs (ab 31. August) auf schriftlichen Antrag das anteilige pauschale Essensentgelt für die Krankheitstage zurückerstattet. Hierzu ist der schriftliche Antrag mit ärztlicher Bescheinigung über die Erkrankung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Anträge, die nach dem 30.11. eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 11

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§12

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Beilstein den
Gez.
Patrick Holl
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungsordnung

Kindergartengruppen (Ü3) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Regelbetreuung:

	Beitrag 2017/2018	Betreuungsgebühr ab 01.09.2018
für ein Kind aus einer Familie ohne weitere Kinder unter 18 Jahren:	111 €	114 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	86 €	87 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	57 €	58 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern u. 18 Jahren:	18 €	19 €

Verlängerte Öffnungszeiten 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

	Beitrag 2017/2018*	Betreuungsgebühr ab 01.09.2018
für ein Kind aus einer Familie ohne weitere Kinder unter 18 Jahren:	139 €	143 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	106 €	109 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	68 €	73 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern u. 18 Jahren:	21 €	24 €
zuzgl. Essen	80 €	80 €

Ganztagsbetreuung 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr/Fr. bis 14:30

5 Tage	Beitrag 2017/2018	Betreuungsgebühr ab 01.09.2018
für ein Kind aus einer Familie ohne weitere Kinder unter 18 Jahren:	316 €	325 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	236 €	243 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	155 €	160 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern u. 18 Jahren:	62 €	64 €
zuzgl. Essen	80 €	80 €

3 Tage	Beitrag 2017/2018	Betreuungsgebühr ab 01.09.2018
für ein Kind aus einer Familie ohne weitere Kinder unter 18 Jahren:	209 €	234 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	164 €	175 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	112 €	115 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern u. 18 Jahren:	45 €	46 €
zuzgl. Essen	48 €	48 €

2 Tage	Beitrag 2017/2018	Betreuungsgebühr ab 01.09.2018
für ein Kind aus einer Familie ohne weitere Kinder unter 18 Jahren:	165 €	170 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	119 €	126 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	82 €	83 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern u. 18 Jahren:	42 €	33 €
zuzgl. Essen	32 €	32 €

Ganztags-light von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr/Fr. bis 14:30 Uhr

für ein Kind aus einer Familie ohne weitere Kinder unter 18 Jahren:	268 €	277 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	201 €	207 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	132 €	136 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern u. 18 Jahren:	53 €	54 €
zuzgl. Essen	80 €	80 €

Kleinkindgruppen (U3) für Kinder im Alter von 1-3 Jahren

VÖ-light 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

5 Tage	Beitrag 2017/2018	Betreuungsgebühr ab 01.09.2018
für ein Kind aus einer Familie ohne weitere Kinder unter 18 Jahren:	270 €	279 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	247 €	208 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	163 €	141 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern u. 18 Jahren:	65 €	56 €
zugl. Essen	80 €	80 €

* Die Empfehlungen der Kirchen/Landesverbände gehen von einer Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag aus. Bei einer 5-stündigen Betreuungszeit reduziert sich der Beitrag entsprechend auf diese Beträge. Empfehlung 2017/2018

Verlängerte Öffnungszeiten 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

5 Tage	Beitrag 2017/2018	Betreuungsgebühr ab 01.09.2018
für ein Kind aus einer Familie ohne weitere Kinder unter 18 Jahren:	334 €	359 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:		276 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:		198 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern u. 18 Jahren:		78 €
zugl. Essen		80 €

* Die Empfehlungen der Kirchen/Landesverbände gehen von einer Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag aus. Bei einer 7-stündigen Betreuungszeit erhöht sich der Beitrag entsprechend.

Ganztagesbetreuung von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr/Fr. bis 14:30 Uhr

5 Tage	Beitrag 2017/2018	Betreuungsgebühr ab 01.09.2018
für ein Kind aus einer Familie ohne weitere Kinder unter 18 Jahren:	463 €	488 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	356 €	381 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	243 €	268 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern u. 18 Jahren:	129 €	112 €
zuzgl. Essen	80 €	80 €

3 Tage	Beitrag 2017/2018	Betreuungsgebühr ab 01.09.2018
für ein Kind aus einer Familie ohne weitere Kinder unter 18 Jahren:	334 €	351 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	257 €	274 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	175 €	193 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern u. 18 Jahren:	93 €	81 €
zuzgl. Essen	80 €	80 €

2 Tage	Beitrag 2017/2018	Betreuungsgebühr ab 01.09.2018
für ein Kind aus einer Familie ohne weitere Kinder unter 18 Jahren:	241 €	254 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	185 €	198 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	126 €	139 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern u. 18 Jahren:	67 €	58 €
zuzgl. Essen	80 €	80 €

Die Beiträge für weniger als 5 Tage wurden jeweils anteilig zuzüglich eines Aufschlages von 20% (3 Tage) und 30% (2 Tage) berechnet. Der Aufschlag wird dadurch gerechtfertigt, dass die Stadt das Personal die gesamte Woche bereithalten muss.

Ganzttag-light 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr/Fr. bis 14:30 Uhr

5 Tage	Beitrag 2017/2018	Betreuungsgebühr ab 01.09.2018
für ein Kind aus einer Familie ohne weitere Kinder unter 18 Jahren:	394 €	415 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	303 €	324 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	207 €	228 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern u. 18 Jahren:	110 €	95 €
zuzgl. Essen	80 €	80 €

Die Stundentarife werden bei den seitherigen Beträgen (10€ Ü3 und 15€ U3) belassen.